

# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend  
nichtöffentliche Sitzung des  
Ortsgemeinderates

05.08.2020



## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	31.03.2020
<b>Aktenzeichen:</b>	1160-02-06	<b>Vorlage Nr.:</b>	1-2899/20/06-023

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	05.08.2020	öffentlich	Entscheidung

### Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 gem. § 17 GemHVO

#### Sachverhalt:

#### **Grundsätze:**

Die Übertragbarkeit von ordentlichen Aufwendungen oder investiven Auszahlungen sind im § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt.

Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen sind ganz oder teilweise in das Haushaltsfolgejahr übertragbar und bleiben bis zum Ende des Haushaltsfolgejahrs verfügbar. Hingegen bleiben Ermächtigungsübertragungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Die Übertragung von Ermächtigungen berücksichtigt, dass größere Projekte oftmals länger als 1 Jahr bis zur Fertigstellung benötigen und dass bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht immer feststeht, ob die veranschlagten Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden. Die zügige und wirtschaftliche Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen, diese erst im Haushaltsplan des Folgejahres neu veranschlagt werden müssten und erst nach Inkrafttreten des neuen Haushaltsplanes beauftragt werden könnten.

Die übertragenen Ermächtigungen belasten nicht das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres, sondern sie erhöhen die entsprechenden Posten im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die Ermächtigungsübertragung führt also zu einer unmittelbaren Veränderung der beschlossenen Haushaltsspositionen im Ergebnishaushalt bzw. im Finanzhaushalt und zur wirtschaftlichen Belastung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres. Es kommt also zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Ermächtigungsübertragungen müssen dem Ortsgemeinderat gem. § 17 Abs. 5 GemHVO vorgelegt werden. Die investiven Übertragungen nimmt der Ortsgemeinderat lediglich zur Kenntnis. Bei den konsumtiven Übertragungen entscheidet der Ortsgemeinderat per Beschluss, ob die Übertragung erfolgen soll.

#### **Ordentliche Aufwendungen:**

Im Ergebnishaushalt/ordentlicher Finanzhaushalt werden folgende Ermächtigungen übertragen:

Kostenstelle/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2019	Angeordnete Beträge	Ermächtigung

5410000000/ 52338000	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	15.000 €	5.117 €	9.880 €
-------------------------	--	----------	---------	---------

**Investitionen:**

Bei den investiven Maßnahmen sind im Haushaltsjahr 2019 die Maßnahmen „Breitbandausbau“ sowie „Wiederaufbau Drees Kopper Straße“ beendet worden. Ermächtigungen hieraus sind im Haushaltsjahr 2020 nicht notwendig. Im Haushaltsjahr 2020 wurden neu veranschlagt wurden demnach die bislang nicht begonnenen Investitionen:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Anschaffung eines Schutzgasschweißgerätes                   | 1.500 €,  |
| - Anteil der OG Birresborn am Einbau einer Sonnenschutzanlage | 17.000 €, |
| - Erschließung der Maßnahme Straße „Auf der Schlack“          | 90.000 €, |
| - Errichtung eines Parkplatzes Gerolsteiner Straße „Radweg“   | 40.000 €. |

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Birresborn stimmt der Übertragung der vorgeschlagenen Ermächtigung aus dem Ergebnishaushalt 2019 in den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahrs 2020 zu.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sachverhalt.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	27.07.2020
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.:</b>	1-2981/20/06-024

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	05.08.2020	öffentlich	Entscheidung

### Nutzung des Gemeindewappens für gewerbliche Zwecke

#### Sachverhalt:

Die Nutzung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf einer Genehmigung der Gemeinde (§ 5 Abs. 3 GemO). Der Ortsbürgermeisterin liegt eine konkrete Anfrage eines örtlichen Gewerbebetriebes vor. Die Inhaberin des Betriebes möchte das Gemeindewappen für werbliche Zwecke nutzen.

Die Ortsbürgermeisterin schlägt vor, mit der Entscheidung über den vorliegenden Antrag eine Grundsatzentscheidung für evtl. weitere Fälle in folgendem Sinne zu treffen:

Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, das Gemeindewappen den örtlichen Gewerbetreibenden sowie den örtlichen Vereinen zur Nutzung zu überlassen. Die Nutzung ist bei der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister schriftlich zu beantragen. Dabei ist der Verwendungszweck für das Wappen konkret zu bezeichnen (z.B. durch eine zeichnerische Darstellung).

Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens kann inhaltlich begrenzt oder zeitlich befristet werden. Die Genehmigung soll in der Regel mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden, insbesondere für den Fall, dass das Gemeindewappen missbräuchlich oder in einer Weise verwendet wird, die dem Symbolcharakter für die Gemeinde abträglich sein könnte.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, das Gemeindewappen den örtlichen Gewerbetreibenden und den örtlichen Vereinen zur Nutzung zu überlassen. Die Nutzung des Wappens ist mit Angabe des konkreten Verwendungszweckes zu beantragen. Die Ortsbürgermeisterin wird ermächtigt, vorliegende Anträge in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Eine Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Wappennutzung wird nicht erhoben.



## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	27.07.2020
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.:</b>	2-2426/20/06-025

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	05.08.2020	öffentlich	Entscheidung

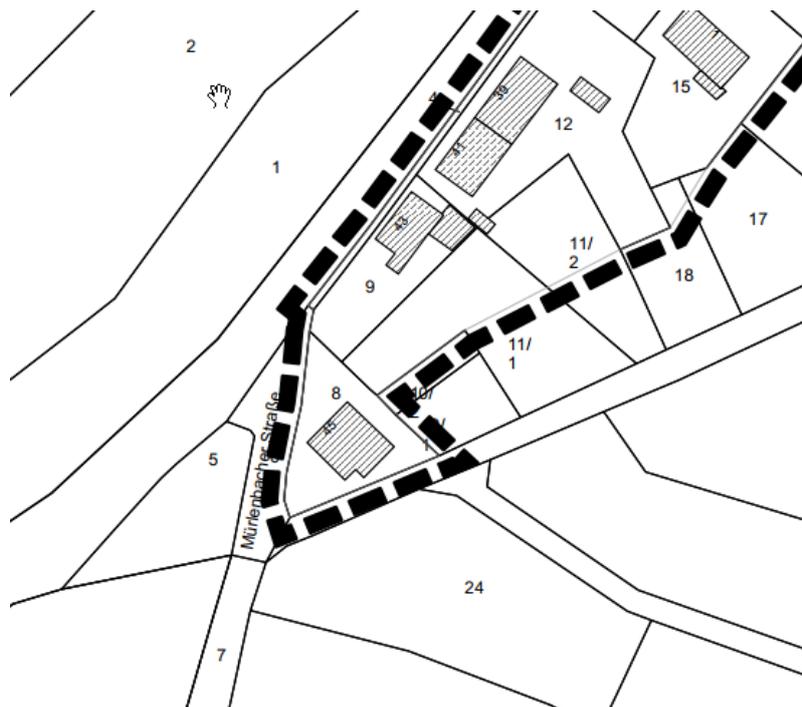
### Bauleitplanung der Ortsgemeinde Birresborn - Änderung der Klarstellungsergänzungssatzung

#### Sachverhalt:

Der Grundstückseigentümer des Flurstückes Gemarkung Birresborn, Flur 39, Flurstück-Nr. 11/1 beabsichtigt, die auf dem Grundstück befindliche KFZ-Werkstatt nach Südosten hin zu erweitern.



Das Flurstück befindet sich nur teilweise im Geltungsbereich der kombinierten Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB).



Im derzeit noch geltenden Flächennutzungsplan der VG Gerolstein (alt) ist die betroffene Fläche nur teilweise als Mischgebiet deklariert, der überwiegende Teil ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.



Für die vorgesehene bauliche Erweiterung der KFZ-Werkstatt ist somit der Geltungsbereich der kombinierten Satzung entsprechend zu ändern, da sich der betroffene Grundstücksteil derzeit im Außenbereich befindet. Nach § 35 BauGB ist die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich nur dann erlaubt, wenn die Vorhaben privilegiert sind. Eine Privilegierung kommt z.B. bei land- und/oder forstwirtschaftlicher Nutzung, energetischer Nutzung von Biomasse oder ähnlichem in Frage. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB können Außenbereichsflächen in den sogenannten „Innenbereich“ umgewandelt und somit in den im Zusammenhang bebauten Ortskern umgewandelt werden. Nach § 34 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang

bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Da nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne und gebietsbezogene Satzungen aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Somit ist neben der kombinierten Satzung auch der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.

Für die Aufstellung bzw. Erweiterung der kombinierten Satzung nach § 34 BauGB hat die Ortsgemeinde Birresborn die Planungshoheit. Somit ist die Ortsgemeinde hier Herrin des gesamten Verfahrens.

Die Flächennutzungsplanung liegt jedoch in der Planungshoheit der Verbandsgemeinde Gerolstein. Die Ortsgemeinde kann lediglich einen entsprechenden Antrag bei der Verbandsgemeinde stellen, dass der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst wird.

Da sich die Änderung der kombinierten Satzung wie auch des Flächennutzungsplanes auf ein privates Vorhaben bezieht, sollten die Kosten für die Planungsleistungen nicht von der Ortsgemeinde, sondern vom Vorhabenträger entsprechend übernommen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Birresborn erklärt sich grundsätzlich mit der baulichen Erweiterung der KFZ-Werkstatt und der damit verbundenen Erweiterung der kombinierten Satzung nach § 34 BauGB einverstanden.

Da neben der Erweiterung der kombinierten Satzung auch der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden muss, wird die Verbandsgemeinde Gerolstein als Träger der Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung gebeten, den Flächennutzungsplan entsprechend fortzuschreiben.

Die Kosten für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen sollen vom Vorhabenträger übernommen werden. Die Verwaltung wird gebeten, einen entsprechenden Vertrag vorzubereiten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt der Ortsgemeinde Birresborn sind für die Bauleitplanung keine Mittel im Haushalt bereitgestellt.

#### **Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen



## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b> Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b> 27.07.2020
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Vorlage Nr.:</b> 2-2427/20/06-026

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	05.08.2020	öffentlich	Entscheidung

### Vergabe von Tiefbauarbeiten "Auf der Schlack"

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Birresborn vom 03.03.2020 wurde das Büro Scheuch aus Prüm beauftragt die Maßnahme zum Endausbau der Erschließungsstraße im NBG „Auf der Schlack“ auszuschreiben. Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung bei der Deutsche-eVergabe erfolgte am 05.06.2020. Die Submission fand am 25.06.2020 statt. An der Submission haben sich 5 Firmen beteiligt.

Die Überprüfung und Wertung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:  
Günstigster Bieter ist die Firma Hermann Köppen Ing.-Bau GmbH und Co KG aus Bitburg mit einer geprüften Angebotssumme von 82.652,32 € (brutto)

Die weiteren Angebote liegen bei (brutto):

Bieter 2:	88.136,16 €
Bieter 3:	89.034,96 €
Bieter 4:	106.810,59 €
Bieter 5:	124.768,81 €

Die ausgeschriebenen Leistungen sind lt. bepreistem Leistungsverzeichnis (Ing. Büro Scheuch) vom 20.05.2020 mit 74.720,70 € kalkuliert. Somit ergeben sich bei Vergabe der Bauarbeiten an die mindestfordernden Firma Hermann Köppen Ing.-Bau GmbH und Co KG aus Bitburg Mehrkosten von 7.931,62 € (~10,8%) gegenüber dem bepreistem LV vom Büro Scheuch.

#### **Bauprogramm:**

- ⇒ Ausbaulänge ca. 120 m
- ⇒ Ausbaubreite 4,85 m bis 7,85 m (Wendeanlage) einschl. 3-zeiliger Entwässerungsrinne und Tiefbord 8/20/100
- ⇒ Randeinfassung der bit. Fahrbahn einseitig 3-zeilige Rinne, auf der gegenüberliegenden Seite Tiefbord 8/20/100
- ⇒ Am Baubeginn von Bau-Km 0+010 bis Bau-km 0+020 talseitig Rundbord mit einzeiliger Flusszeile
- ⇒ Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über die neue Muldenrinne und Straßensinkkästen in den vorhandenen Mischwasserkanal
- ⇒ erforderliche Erdarbeiten, sowie Ergänzung der vorhandenen Frostschuttschicht und der vorhandenen Bit. Tragschicht
- ⇒ herstellen der Bit. Deckschicht
- ⇒ notwendige Tiefbauarbeiten zur Herstellung der Straßenbeleuchtung
- ⇒ notwendige Tiefbauarbeiten zur Verlegung der DSL Leerrohre
- ⇒ erforderliche Nebenarbeiten

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Birresborn stimmt der Auftragserteilung durch die Ortsbürgermeisterin an die Firma Hermann Köppen Ing.-Bau GmbH und Co KG aus Bitburg zum Angebotspreis von 82.652,32 € (brutto) zu.

Dem Bauprogramm wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2020 sind für den Endausbau der Erschließungsstraße „Auf der Schlack“ 90.000 € eingestellt.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	27.07.2020
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.:</b>	2-2428/20/06-027

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	05.08.2020	öffentlich	Entscheidung

## Vergabe der Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung im NBG „Auf der Schlack“ wurde durch die inoggy ein Beleuchtungsprojekt aufgestellt. Hinsichtlich der Beleuchtungskörper wurden die nachfolgend aufgeführten 2 Varianten angeboten.

Ortsstraße	Variante	Angebotskosten (brutto)
Erschließungsstraße NBG „Auf der Schlack“	<b>Variante 1 (Kugelleuchte)</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>Lieferung und Montage von insgesamt 3 Leuchtstellen bestehend aus Stahlrohrmast mit 5 m Lichtpunkthöhe mit <b>Hellux Kugelleuchte 234</b> bestückt mit <b>LED 30 Watt</b>.</li> <li>Herstellung der Kabelanschluss einschl Lieferung der erforderlichen Materialien (Kabel, Schutzrohr, Verbindungsmuffen).</li> </ul>	5.786,80 €
	<b>Variante 2 (Aufsatzleuchte)</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>Lieferung und Montage von insgesamt 3 Leuchtstellen bestehend aus Stahlrohrmast mit 6 m Lichtpunkthöhe mit <b>Vulkan 3630</b> bestückt mit <b>LED 32 Watt</b>.</li> <li>Herstellung der Kabelanschluss einschl Lieferung der erforderlichen Materialien (Kabel, Schutzrohr, Verbindungsmuffen).</li> </ul>	4.554,80 €

Erforderliche Tiefbauarbeiten sind hierin nicht enthalten. Diese werden im Zuge der Straßenbauarbeiten durchgeführt und sind im Auftrag an die Firma Köppen aus Bitburg enthalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Birresborn stimmt der Auftragserteilung zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung durch die Ortsbürgermeisterin an die innogy zu.

Beauftragt wird die:

- Variante 1** (Helux Kugelleuchte 234) zum Angebotspreis von 5.786,80 € (brutto)
- Variante 2** (Vulkan 3630) zum Angebotspreis von 4.554,80 € (brutto)

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2020 sind für den Endausbau der Erschließungsstraße „Auf der Schlack“ 90.000 € eingestellt.

